

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator**Handelsname**

Kaminat Feuerzement, hydraulisch

Hersteller/ LieferantHKF-Kaminat
Landstr. 6
57339 Erndtebrück**Notfallauskunft**+49 (0) 27 53 – 50 90 39
Diese Nummer ist nur zu unseren Bürozeiten erreichbar

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Xi reizend

Einstufung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG**Hinweise zur Kennzeichnung**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

R-Sätze

R20	gesundheitsschädlich beim Einatmen
R36/R38	reizt die Augen und die Haut
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise
SKIN IRRIT. 2	H315
EYE DAM. 1	H318
STOT SE 3	H335



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]



GHS05



GHS07

Gefahrenhinweise für Gesundheitsverfahren

- H315 verursacht Hautreizungen
H318 verursacht schwere Augenschäden
H335 kann Atemwege reizen

Prävention

- P102 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P261 Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Reaktion

- P305+P351 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen
P310 GIFTNOTRUFZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302 +P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser abwaschen
P304 +P340 BEI EINATMEN: an die frische Luft bringen und in einer Position ruhig stellen, die das Atmen erleichtert.

Entsorgung

- P501 Inhalt/ Behälter können in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Sonstige Gefahren

- Zement erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemische Beschreibung

- Zubereitung feuerfester, mineralischer Rohstoffe
Hauptrohstoffkomponente:
Hochwertige SiO₂-Rohstoffe



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew.%]	Einstufung gem. 67/548/EWG
65997-15-1	266-043-4	Portlandzementklinker	>25	Xi, reizend R37/38, R41, R43
14808-60-7	238-878-4	Quarzsand	>75	
999999-99-4	310-127-6	Ton	>15	
CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew.%]	Einstufung gem. Ver- ordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
65997-15-1	266-043-4	Portlandzementklinker	>20	Gefahr, Kat. 1 H315, H317, H318, H335
14808-60-7	238-878-4	Quarzsand	>70	<1% Quarz (alveolengängig)
999999-99-4	310-127-6	Ton	>15	

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Zement vermeiden.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus dem Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung ärztliche Behandlung durchführen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

Nach Hautkontakt

Trockenen Zement entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nach Augenkontakt

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit Zement (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen

Haut: Zement kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen Zement und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Atmung: wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt: Bei normaler Verwendung ist Zement nicht gefährlich für die Umwelt

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Produkt reagiert mit Wasser alkalisch. Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet. Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Nicht bekannt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen.

Einsatzkräfte

Notfallpläne nicht erforderlich

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschütteten Zement aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden. (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Zementstaub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Für spätere Verwendung möglich.

Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8-13

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und Staubablagerungen vermeiden.

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweis zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Zur Lagerung keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost schützen. Trocken lagern. Maximal 18 Monate lagern.

Kontrolle des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI

Die Wirksamkeit des Reduktionsmittels vermindert sich mit der Zeit. Innerhalb der Mindestwirksamkeitsdauer bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) unter 0,0002% (Bestimmung gem. EN 196-10) Die Herstellerhinweise zur sachgerechten Lagerung sind zu befolgen.

Empfehlung(en) bei bestimmten Verwendungen

Ungedörrte Zubereitung für feuerfeste Anwendungen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Luftabsaugung bei Staubbildung während mechanischer oder manueller Bearbeitung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
	Allgemeiner Staubgrenzwert- Alveolengängige Fraktion	8 Stunden	3		2(II)	AGS
65997-15-1	Portlandzementklinkerstaub	8 Stunden	5			TRGS 900
14808-60-7	Quarzsand	8 Stunden	0,15			TRGS 900+906
	SiO ₂	8 Stunden	4			TRGS 900

Atemschutz

Partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 oder FFP2 verwenden

Handschutz

Wasserdicht, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

Körperschutz

Schutzbekleidung bzw. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Staub nicht einatmen.
Hautschutzmittel verwenden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hinweise zur allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

Nach der Arbeit gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der technischen Anleitung Luft.

Wasser: Zement nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstiege des pH-Wertes möglich.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form	Farbe	Geruch
Feines Granulat	grau	geruchslos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert im Lieferzustand	ca. 12-13				wässrige Anschlämmung
Schmelzbereich	>1250°C				
Dichte	ca. 0,85-1,25g/cm ³				

10. Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität

Zement ist stabil, solange er sachgerecht und trocken gelagert wird. Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden. Feuchter Zement ist alkalisch.

Zement ist in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Mit Wasser bildet Zement Calciumsilikathydrate, Calciumaluminathydrate und Calciumhydroxid.

Die Calciumsilikate des Zements können mit starken Oxidationsmitteln wie Fluoriden reagieren.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit wahren der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualitat fuhren.

Zu vermeidende Stoffe

Sauren, Ammoniumsalzen, Aluminium oder andere unedle Metallen.

Gefahrliche Zersetzungsprodukte

Keine gefahrlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Weiter Angaben

Stabil unter normalen Anwendungsbedingungen.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizitat

Nicht toxisch

atz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschadigungen

Kann ernste und moglicherweise bleibende Augenschadigungen verursachen

Sensibilisierung der Atemwege

Wiederholtes Einatmen groerer Zementstaubmengen uber einen langeren Zeitraum erhohet das Risiko fur Erkrankungen der Lunge.

Keimzell-Mutagenitat

Keine Anzeichen fur Keimzell-Mutagenitat

Karzinogenitat

Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien lieen keine Ruckschlusse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu.

Reproduktionstoxizitat

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfugung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfullt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Zementstaub kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt.

Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktion führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Nicht relevant. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch auf aquatisches Leben sein.

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da Zement ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibenden Zementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da Zement ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibenden Zementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Zement trocken aufnehmen und nach Möglichkeit wiederverwenden/ wiederverwerten. Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächengewässer entsorgen.

Ungebrauchte Restmenge des trockenen Produkts

Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden. Im Fall der Entsorgung mit Wasser aushärten und Entsorgung wie unter „Produkt, nach Wasserzugabe ausgehärtet“ beschrieben.

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter „Produkt, nach Wasserzugabe ausgehärtet“ beschrieben.

Nach Wasserzugabe ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Abfallschlüssel nach AVV 31409 – Bauschutt – ÖNORM S2100

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen sind optimal zu entleeren und dann dem Recycling zuzuführen. Ansonsten Entsorgung gem. Abfallschlüssel AVV 150101 - Papierabfälle und Pappverpackungen

14. Angaben zum Transport

Zement untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). ES ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich

UN-Nummer

Nicht zutreffend

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Umweltgefahren

Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gem. IBC-Code

Nicht zutreffend

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zement ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Portlandzementklinker ist gem. Art. 2.7 (b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Gem. Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,

1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nach Hydatisierung mehr als 0,0002% der Trockenmasse des Zements beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf die Verpackung von Zement und zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Die Hersteller von Zement haben sich im Rahmen des „Übereinkommens über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumoxid und dieses enthaltender Produkte“ dazu verpflichtet sogenannte Bewährte Praktiken“ für einen sicheren Umgang einzuführen (www.nepsi.eu/good-practice-guide.aspx)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999).

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.

Für Österreich und Schweiz:

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich und der Schweiz $0,15\text{mg}/\text{m}^3$ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

16. Sonstige Angaben

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Zum Ausflicken, Kaminsetzen, Mauern, Kacheln, Reparaturarbeiten aller Art uvm.

Materialien anderer Anbieter

Werden nicht von HKF-Kaminat hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von HKF-Kaminat Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei der Verwendung des von HKF-Kaminat hergestellten Produktes in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gem. HKF-Kaminat Wissenstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Dioxine

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2,3,7,8-Tetrachlordibenodioxin). TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich Dioxingehalts.

Weitere Informationen

Die Zubereitung wurde nicht geprüft. Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wollen wir unsere Produkte auf Sicherheitserfordernisse beschreiben.

Wodurch wir jedoch keine Gewährleistung oder Zusicherung von Eigenschaften verbinden.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

